



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Ministerium für Inneres und
Kommunales

Friedrichstrasse 62-80
40217 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 1. Juni 2016

Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG i.V.m. § 116 LBG NRW bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung

Der 2. Senat des BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 03.03.2005 (2 C 4.04) festgestellt, dass eine / ein Polizeivollzugsbeamtin / -beamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder ihrem / seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sein muss (vgl. BT DruckS 3/1425 S.11). Darauf basierend wurden unterschiedliche Ausführungen zur Thematik der Polizeidienstunfähigkeit erarbeitet (Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Formular Gutachten“ und Ergebnisbericht der „Arbeitsgruppe Verwendungseinschränkungen“) erarbeitet. Zudem werden zurzeit in der Polizeidienstvorschrift „ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300) nähere Vorgaben aufgestellt, auf die in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zurückgegriffen wird (so unter anderem OVG NRW vom 27.04.2016, 6 A 1235/14).

Nunmehr wurden in einem landesrechtlichen Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit standardisierte Verfahren im Hinblick auf diese Thematik entwickelt. Gleichwohl lässt der Erlassentwurf in bestimmten Bereichen offene Fragen zu, die einer Beantwortung bedürfen.

Der Erlassentwurf sieht eine Art von „Öffnungsklausel“ im Bereich der Ausnahmen zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit vor, die es ermöglicht, dass die dienstvorgesetzte Stelle nach Zustimmung der Behördenleitung eine Ermessensentscheidung ausüben kann. Dies würde dem eingangs beschriebenen standardisierten Verfahren zugegen laufen und möglicherweise eine Vielzahl von Einzelfallprüfungen mit unterschiedlichen, gegebenenfalls nicht nachvollziehbaren Entscheidungen, nach sich ziehen.



Im Ergebnis sieht der Erlassentwurf in den Anlagen eine abschließende Aufzählung von Verwendungseinschränkungen vor. Gleichwohl könnte der Gedanke aufgegriffen werden, diese Verwendungseinschränkungen nicht starr einer Folge zuzuweisen. In gewissen Fallkonstellationen ist es denkbar, dass eine aufgelistete Verwendungseinschränkung sich als „geringfügig“ erweist. So könnte ein Verbot des Führens von Dienstkraftfahrzeugen ohne weitere Verwendungseinschränkungen gegebenenfalls kompensiert werden. Zudem wäre es denkbar, dass der zeitliche Aspekt aufgegriffen wird, wenn hierbei der betroffene Beamte in absehbarer Zeit altersbedingt zur Ruhe gesetzt wird.

Eine weitere Frage stellt sich im Zusammenhang mit einer Polizeidienstunfähigkeit bei Beamten auf Widerruf. Zwar unterliegt im Ganzen das Studium für Polizeivollzugsbeamte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW nicht dem Schutzbereich des Art. 12 GG, da es kontingentiert auf zuvor näher ausgewählte Personen zugeschnitten ist; lässt aber gänzlich im einem möglichen Ermessensbereich die allgemeine Regelung des § 23 (4) BeamtStG außer Acht. Hiernach soll der / dem Studierende /-en die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Sicherlich kann man der Auffassung folgen, dass im Bereich des § 23 (4) BeamtStG der allgemeine Verwaltungsdienst – also ein Berufsbild nach Art. 12 GG – betroffen ist. Aus Gründen der noch bestehenden Fürsorgepflicht auch für kurz vor der Entlassung stehende Beamten auf Widerruf wäre es angebracht, den Rechtsgedanken aber zu Ende zu betrachten.

Mit Beginn des Studiums nach dem Abitur bis kurz vor dieser Entlassung dürfte der Widerrufsbeamte bereits oftmals das 23. Lebensjahr überschritten haben. Im Falle eines nachfolgenden Studiums an einer Universität könnte er sich zumindest eine Anzahl von zu erwerbenden „Scheinen“ anrechnen lassen, wodurch er wesentlich zeitiger in ein neues Berufsleben eintreten könnte. Nach jetzigem Stand ist dies nicht vorgesehen.

Letztendlich lässt der Entwurf nicht erkennen, ob es sozialverträglich sein kann, dass nach einem Rechtsfolgenverzicht -§ 116 (1) 2 LBG NRW möglicherweise eine Verwendung an Dienstorten über 75 Kilometer in Frage kommt.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender